

welche ihrer Art nach ganz und gar städtische sind, welche aber unter der Landgemeindeordnung stehen und wo bei dem Mangel einer festeren Organisation der Verwaltung es auch viel schwieriger für den einzelnen Beamten ist, eine Pensionsberechtigung zu erlangen. Gerade die Gemeinden, die ich eben bezeichnet habe, sind es, die die größeren Schwierigkeiten in dieser Materie machen; für die einfachen Landgemeinden wird ja thatsächlich eine solche Pensionsgesetzgebung gar nicht verlangt werden, sondern verlangt wird sie und erwünscht ist sie für diejenigen Gemeinden, die unter der Landgemeindeordnung stehen, aber städtischen Wesens sind. Wir treffen hier auf einen Punkt in unserem Staate, der ja schon früher mehrfach zu Verhandlungen Anlaß gegeben hat, nämlich auf das Verhältniß derjenigen Gemeinden, die, obgleich sie Städte sind, doch rechtlich als Landgemeinden behandelt werden. Die Frage, die heute besprochen wird über die Pensionirung der Gemeindebeamten, würde wesentlich anders liegen, wenn ein Mittel gefunden werden könnte, diese größeren, juristisch noch als Landgemeinden zu behandelnden Gemeinden, welche aber städtischer Art sind, in irgend einer Weise in die Reihe der Städte einzureihen. Die Petenten selbst aber — darauf komme ich zurück — haben allerdings nicht bloß die Unterbeamten im Auge, sondern sämtliche Gemeindebeamten, da gerade die Gemeindevorstände der größeren Landgemeinden von städtischer Natur diejenigen sind, die in der vorliegenden Frage sehr stark interessiert sind.

Abg. Dr. Heine: Meine Herren! Ich fasse den Antrag, diese Petition der hohen Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu überweisen, so auf, daß derselbe doch wesentlich weniger empfehlend sein muß, als wenn man eine Petition zur Erwägung giebt. Wir sagen doch damit nur: die Angelegenheit ist von solcher Bedeutung, daß wir die hohe Staatsregierung davon in Kenntniß setzen wollen. Nach Allem, was die Herren Redner vor mir gesagt haben, kann man doch in der That nicht sagen, daß die Angelegenheit nicht diese oder jene bedeutungsvolle Seite hätte für das ganze Leben der Gemeinden und für Alle und die Verhältnisse der Gemeinden.

Wenn nun mein verehrter Freund Herr Walter gesagt hat, die Autonomie der Gemeinden würde beeinträchtigt, wenn man ein Gesetz der gewünschten Art erlassen wolle, so ist darauf zu bemerken: Ich bin sehr für die Autonomie der Gemeinden, namentlich auch in den Fällen, wo es dann und wann darauf ankommt, vielleicht einer etwas zu harten Verwaltungsmaßregel entgegenzutreten. Ich will z. B. annehmen, durch die Amtshauptmannschaft würde Etwas beschlossen, was doch nicht so ganz praktisch wäre. Es wäre dann wünschens-

würth, daß die Gemeinde sich ihre Autonomie und Selbständigkeit thunlichst wahrte. Allein wenn man die Autonomie so versteht, daß Fragen, die fast jeder Zeit einen Tummelplatz von Parteikämpfen bilden, daß man in dieser Beziehung schrankenlose Freiheit lasse ohne gesetzliche Regelung, da bin ich gar nicht der Ansicht. Ich bin z. B. auch gar nicht der Ansicht, daß man das Gemeindesteuerverwesen in der Gestalt bestehen lassen kann, wie es jetzt ist. Solche Sachen müssen vom objectiv gesetzgeberischen Standpunkte aus beurtheilt und bloßgestellt werden und nur dann kann eine Gemeinde richtig handeln. Wenn aber das Parteienspiel in Frage kommt, dann giebt es keine Gerechtigkeit, sondern die Partei, welche eben gerade die Majorität hat, beutet die andere aus und übersieht alles Uebrige. Das können wir alle Tage erleben und darin liegt der Grund, weshalb ich in solchen Fällen sage, es ist von größter Wichtigkeit, daß die Sache gesetzlich geregelt werde, ohne daß ich deshalb die Gemeinden so übertrieben belasten möchte, wie der geehrte Herr Abg. Berndt gesagt hat, der natürlich einen außerordentlichen Stein im Brete bei einer großen Anzahl von Gemeinden haben wird, wenn er so außerordentlich warm für das Nichtbezahlen gesprochen hat. (Heiterkeit.)

Ich betrachte das ganz anders; da, wo es Recht und Pflicht und vernünftig ist, zu bezahlen, da muß eben das Geld geschafft werden. Wo es aber nicht nothwendig, nicht zweckmäßig ist, da will ich Ausgaben gewiß auch gern sparen. Die Ersparnisse haben eben sehr verschiedene Seiten und laufen mitunter nur darauf hinaus, unendlich zu schädigen.

Abg. Dr. Stephani: Ich muß gegenüber der Berichtigung des Herrn Abg. Berndt allerdings anerkennen, daß, wie ich mich überzeugt habe, die Schlusssätze der Petition sich dahin deuten lassen, daß die Petenten ihr Gesuch erstreckt wissen wollen nicht nur auf die Gemeindeunterbeamten, sondern auch auf die Gemeindebeamten und Gemeindevorstände der ländlichen Gemeindeordnung. Ich sage, ich muß zugeben, daß sich diese Interpretation hineinlegen läßt. Ist sie richtig und haben die Petenten das wirklich beabsichtigt, so kann ich nur wünschen, daß sie in einem künftigen Falle diesen Fehler vermeiden; denn nach meinem Dafürhalten ist es grundfalsch, wenn man die städtischen Unterbeamten und die Gemeindevorstände der Landgemeinden in dieser Beziehung hier zusammenwerfen will, und ich muß wünschen, daß das künftig vermieden werde.

Dem Antrag des Herrn Abg. Dr. Heine, die Petition der Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu überweisen, kann ich nicht beitreten, nicht weil ich nicht ein lebhaftes Interesse dafür hätte, daß den Petenten in irgend einer Weise Gerechtigkeit widerfährt, sondern